

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ALEXANDERWERK AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es dem Unternehmen untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf des Unternehmens von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir auch in künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offen legen und erläutern.

Dies vorausgeschickt, erklären der Vorstand und Aufsichtsrat der ALEXANDERWERK AG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 13. Mai 2013 mit Ausnahme nachstehender Abweichungen seit Abgabe der letzten Erklärung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich über die Corporate Governance im Rahmen eines Corporate Governance Berichts berichten und diesen Bericht in Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen (3.10). *Die ALEXANDERWERK AG ist vor diesem Hintergrund inhaltlich vollumfänglich ihren Berichtspflichten nachgekommen. Ab dem Abschluss zum Geschäftsjahr 2013 ist es geplant, einen Corporate Governance Bericht abzugeben.*
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, regeln (4.2.1). Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und hierbei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben (5.1.2). Betreffend seiner eigenen Zusammensetzung soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation u.a. Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Die konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen (5.4.1). *Seit Februar 2012 besteht der Vorstand, für die Größe des Unternehmens angemessen, nur noch aus einer Person, so dass sich eine Geschäftsordnung und weitere Regelungen für den Vorstand erübrigt haben. Dem Aufsichtsrat gehörte bis zum Mai 2013 eine Frau an, die infolge einer Krankheit verstarb. Seitdem besteht das Gremium aus drei Männern. Es ist jedoch ein klares Ziel des Aufsichtsrats, dem Gedanken der Diversity folgend möglichst bald wieder eine geeignete Kandidatin zur Wahl zu präsentieren.*
- Gemäß Ziffer 4.2.2 soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind. *Der Aufsichtsrat der*

ALEXANDERWERK AG führt diesen Vergleich nicht durch, da er hierfür hinsichtlich einer adäquaten Gestaltung der Vergütungsstrukturen keine Notwendigkeit sieht.

- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen soll, wobei für die variablen Vergütungsbestandteile bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein sollen (4.2.3). Die Vereinbarungen über die variable Vergütung des Vorstands der ALEXANDERWERK AG enthalten keine Regelungen über aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente. Die variable Vergütung wird für den Vorstand durch den Aufsichtsrat jährlich neu festgelegt. Auf diese Weise werden eine enge Verbindung zu den aktuellen Geschäftsentwicklungen und eine Optimierung von Anreiz- und Risikowirkung der variablen Vergütung auch zu schlechten Zeiten des Unternehmens angestrebt. Den durch den Kodex empfohlenen Begrenzungen wird dabei entsprochen.*
- *Der Aufsichtsrat soll Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder (5.1.2.) und seine Mitglieder (5.4.1.) definieren. Der Aufsichtsrat verzichtet darauf, Altersgrenzen festzulegen, weil zum einen die Personen aufgrund ihrer Kenntnisse, Eignungen und Kompetenzen berufen werden und zum anderen vor dem Hintergrund der gegebenen Altersstrukturen derzeit keine Notwendigkeit für eine Begrenzung gesehen wird.*
- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt (5.1.3). Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben, da er diese bei einer Zahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern für entbehrlich erachtet*
- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen (5.3). Der Aufsichtsrat der ALEXANDERWERK AG hat keine Ausschüsse gebildet, weil er der Auffassung ist, dass bei einem aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen keinen Beitrag zu einer effizienteren Erledigung der Aufgaben leisten würde.*
- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass (über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus) von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente angegeben wird, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden (6.3). Die Gesellschaft entspricht in vollem Umfang der gesetzlichen Regelung des §15a WpHG. Die Fassung des Wertpapierhandelsgesetzes ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft ausreichend, um den internationalen Transparenzrichtlinien zu entsprechen. Von einer genaueren Aufschlüsselung der Anteilsbesitze sehen Vorstand und Aufsichtsrat ab.*
- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, einen Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen (7.1.2). Die durch den Kodex angestrebten Veröffentlichungsfristen wurden bislang durch die ALEXANDERWERK AG nicht eingehalten, insbesondere weil das Unternehmen einerseits Wert darauf legt, größte Sorgfalt bei der*

Erstellung ihrer Abschlüsse anzuwenden und andererseits im Rahmen der Restrukturierung unverändert eine Vielzahl von Aufgaben abzuarbeiten waren. Auch in Zukunft wird das Unternehmen diesen Maßstäben treu bleiben, beabsichtigt aber, künftig die in Ziffer 7.1.2 des Kodex genannten Fristen einzuhalten.

Die vorgehend geschilderte Vorgehensweise wird auch für die Zukunft Gültigkeit haben; Änderungen werden umgehend bekannt gemacht.

Remscheid, den 19. Dezember 2013

Der Vorstand



Alfons Schmidt
Vorstand

Der Aufsichtsrat



Franz-Bernd Daum
Vorsitzender des Aufsichtsrates